



Neufassung der Satzung Förderverein Seniorenzentren Calw e.V.

Stand 10.04.2019

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen: „Förderverein Seniorenzentren Calw e. V.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 330140 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Calw.

Soweit in dieser Satzung bei Bezeichnungen die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Form dient allein der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit der Satzung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Betriebs der Seniorenzentren „Haus auf dem Wimberg“, „Torgasse Calw“ sowie „Sonnenresidenz Heumaden“ und seiner Bewohner. Die Förderung betrifft die Calwer Einrichtungen in der Trägerschaft der Evang. Heimstiftung Stuttgart.

Schwerpunkte sind unter anderem auch die Gewinnung und Förderung von Mitgliedern und Ehrenamtsmitarbeitern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aus Beiträgen seiner Mitglieder, aus Spenden, Zuschüssen und aus Vermächtnissen aufgebracht.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt durch die Förderung des Betriebs der Seniorenzentren „Haus auf dem Wimberg“, „Torgasse Calw“ sowie „Sonnenresidenz Heumaden“ und seiner Bewohner ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Er ist politisch und religiös neutral. Die Mitglieder erhalten, abgesehen vom Ersatz ihrer Auslagen, keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein oder im Falle der Auflösung desselben besteht kein Anspruch der Mitglieder an das Vereinsvermögen.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach

§ 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Ein bereits eingezogener Jahresmitgliedsbeitrag wird nicht rückerstattet.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins

entgegensteht.

2. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 10 Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus werden freiwillige Beiträge und Spenden der Mitglieder angestrebt.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 12 Mitgliederversammlung

A. Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Anschreiben der Mitglieder.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter den Ausschlag.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wenn ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung stellt, muss geheim abgestimmt werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist nicht zu begründen. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dabei ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht zu zählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter.

Alle **Wahlen** werden offen durchgeführt. Wenn ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung stellt, muss geheim abgestimmt werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist nicht zu begründen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

1. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält, oder
2. wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Sie ist durch den Vorstand unverzüglich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahlen zum Vorstand und zwei Kassenprüfer
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstands
- c) Empfehlungen und Weisungen an den Vorstand über die Neuaufnahme oder Änderung von Aufgaben und Aktivitäten des Vereins im Rahmen des § 2 der Satzung
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- e) Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder (siehe auch § 19)
- f) Im Übrigen erfolgen Wahlen und Beschlussfassungen mit einfacher Stimmenmehrheit
- g) Bei Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) bis zu zwei Stellvertretern
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Vertreter Seniorenzentrum „Haus auf dem Wimberg“
- f) Vertreter Seniorenzentrum „Torgasse Calw“
- g) Vertreter „Sonnenresidenz Heumaden“
- h) bis zu drei Beisitzern

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 15 Amtszeiten des Vorstandes

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt jeweils auf 2 Jahre.

Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier, die Vertreter der Seniorenzentren „Haus auf dem Wimberg“, „Torgasse Calw“, „Sonnenresidenz Heumaden“ sowie die Beisitzer werden in einem zeitlich unterschiedlichen Rhythmus gewählt.

Der 1. Vorsitzende, der Kassier und die Vertreter des Seniorenzentrums „Haus auf dem Wimberg“ und „Sonnenresidenz Heumaden“ sowie 1 Beisitzer werden bei der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt.

Der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Vertreter des Seniorenzentrums „Torgasse Calw“ und ein Beisitzer werden bei der dazwischenliegenden Mitgliederversammlung gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Das gilt nicht für den 1. und stellvertretenden Vorsitzenden. Wahlen siehe § 12 Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich, fachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.

§ 17 Haftung der Organmitglieder und deren Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 18 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische

Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon-, Faxnummern sowie E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung der Nutzung entgegensteht.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In der Einladung zur Versammlung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Mit der Auflösung des Vereins ist das ganze angesammelte Vermögen auf die Ev. Heimstiftung e. V. in Stuttgart zu übertragen mit der Zweckbestimmung, es ausschließlich für die Ehrenamtsarbeit in den Einrichtungen in Calw zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 10.04.2019 beschlossen und ersetzt die bisherigen Satzungen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Gabriele Vogel